

Beschluss

vom 6. Dezember 2010

zur Einberufung der Stimmberechtigten des Kantons Freiburg auf Sonntag, den 20. März 2011, zu den Gemeinderats- und Generalratswahlen

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Artikel 48 und 49 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (KV);

gestützt auf das Gesetz vom 6. April 2001 über die Ausübung der politischen Rechte (PRG) und das dazugehörige Ausführungsreglement vom 10. Juli 2001 (PRR);

gestützt auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG);

gestützt auf den Staatsratsbeschluss vom 26. Mai 2010 über die Daten für die kantonalen Wahlen und die Gemeindewahlen 2011;

gestützt auf die Verordnung vom 31. August 2010 über den Bestand der zivilrechtlichen Bevölkerung und der Wohnbevölkerung der Gemeinden im Kanton Freiburg am 31. Dezember 2009;

auf Antrag der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft,

beschliesst:

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Einberufung (Art. 49 KV; Art. 46, 90 Abs. 1, 96 und 100 PRG)

¹ Die Stimmberechtigten des Kantons Freiburg werden auf Sonntag, den 20. März 2011, einberufen zur Wahl der Gemeinderäte und der Generalräte für die kommende Amtsperiode.

² Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am Sonntag, den 10. April 2011 statt.

Art. 2 Ausübung der politischen Rechte in Gemeindeangelegenheiten
(Art. 48 und 49 KV; Art. 2a und 2b PRG)

¹ Wahlberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind, wenn sie das 18. Altersjahr zurückgelegt haben:

- a) Schweizerinnen und Schweizer in ihrer Wohnsitzgemeinde;
- b) niederlassungsberechtigte Ausländerinnen und Ausländer in ihrer Wohnsitzgemeinde, wenn sie seit mindestens fünf Jahren im Kanton Wohnsitz haben (C-Ausweis).

² Wer in Anwendung von Artikel 369 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt wurde, ist in kommunalen Angelegenheiten nicht stimmberechtigt.

³ Personen, die ihre politischen Rechte in einem anderen Kanton ausüben, können ihre politischen Rechte in kommunalen Angelegenheiten im Kanton Freiburg nicht wahrnehmen.

Art. 3 Politischer Wohnsitz (Art. 3 PRG)

¹ Die Gemeinde, in der eine Person ihre Ausweispapiere mit der Absicht dauernden Verbleibens hinterlegt hat, stellt den politischen Wohnsitz dar.

² Personen, die den Wohnsitz nach Ablauf der Frist für den Erhalt des Stimmmaterials wechseln, müssen eine amtliche Bestätigung vorlegen, die bescheinigt, dass sie nicht mehr im Stimmregister ihrer früheren Wohnsitzgemeinde eingetragen sind. Sie können der Gemeindebehörde auch das bereits erhaltene Material zurückgeben.

³ Wer den politischen Wohnsitz wechselt und nicht im Stimmregister der neuen Wohnsitzgemeinde eingetragen ist, übt das Stimmrecht in der früheren Wohnsitzgemeinde aus.

Art. 4 Wählbarkeit und Unvereinbarkeiten
(Art. 48 Abs. 3 PRG; Art. 28 Abs. 2 und 55 Abs. 2–4 GG)

¹ Jede stimmberechtigte Person (Art. 2 dieses Beschlusses) ist in der Gemeinde, in der sie ihren politischen Wohnsitz hat, in den Gemeinderat oder in den Generalrat wählbar.

² Die Bestimmungen der Artikel 28 Abs. 2 und 55 Abs. 2–4 GG über die Unvereinbarkeiten bleiben vorbehalten.

Art. 5 Stimmregister (Art. 4 Abs. 2 PRG).

Die Eintragung in das Stimmregister kann bis Dienstag, 15. März 2011 um 12 Uhr und, wenn ein zweiter Wahlgang stattfindet, bis Dienstag, 5. April 2011, um 12 Uhr erfolgen.

Art. 6 Abgabe des Stimmmaterials (Art. 12 PRG; Art. 10 PRR)

¹ Spätestens am Donnerstag, dem 10. März 2011, und, wenn ein zweiter Wahlgang stattfindet, spätestens am Dienstag, dem 5. April 2011, erhält jede stimmberechtigte Person von der Gemeindeschreiberei

- a) den Stimmrechtsausweis;
- b) das Stimmmaterial;

² Das Wahlbüro sorgt dafür, dass das Wahlmaterial den stimmberechtigten Personen beim Urnengang zur Verfügung steht.

³ Wer den Stimmrechtsausweis oder das Stimmmaterial nicht erhalten oder verloren hat, kann beides auf der Gemeindeschreiberei oder während des Urnengangs im Wahlbüro beziehen.

Art. 7 Öffnung des Urnengangs (Art. 13 PRG)

¹ In allen Gemeinden ist der Urnengang am Sonntag, dem 20. März 2011, und, wenn ein zweiter Wahlgang stattfindet, am Sonntag, dem 10. April 2011, mindestens von 11 bis 12 Uhr geöffnet.

² Der Gemeinderat kann den Urnengang auch am Freitag, den 18. März, und am Samstag, den 19. März 2011 und, wenn ein zweiter Wahlgang stattfindet, auch am Freitag, den 8. April, und am Samstag, den 9. April 2011, öffnen.

Art. 8 Vorzeitige Stimmabgabe (Art. 18 PRG)

¹ Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht brieflich oder durch Abgabe bei der Gemeinde vorzeitig ausüben, sobald sie das Stimmmaterial erhalten hat.

² Sie muss auf dem Stimmrechtsausweis, der als Antwortcouvert dient, unterschreiben, andernfalls ist die Stimme ungültig.

³ Das verschlossene Antwortcouvert mit den Stimmcouverts, die lediglich je die entsprechende Wahlliste enthalten, muss:

- a) entweder rechtzeitig der Post übergeben werden, so dass es vor der Schliessung des Urnengangs beim Wahlbüro eintrifft; die Portokosten gehen grundsätzlich zu Lasten der stimmenden Person; nicht oder ungenügend frankierte Couverts werden zurückgewiesen;

b) oder bis spätestens eine Stunde vor der Öffnung des Stimmlokals am Sonntag, den 20. März 2011, bei einem zweiten Wahlgang bis eine Stunde vor der Öffnung des Stimmlokals am Sonntag, den 10. April 2011, auf der Gemeindeschreiberei oder an dem vom Gemeinderat bezeichneten Ort abgegeben werden.

⁴ Jedes organisierte Sammeln von Stimmcouverts ist verboten.

⁵ Die als Stimmrechtsausweis verwendeten Couverts müssen vom Wahlbüro erfasst und geöffnet werden.

Art. 9 Schliessung des Urnengangs (Art. 20 PRG)

Die Präsidentin oder der Präsident des Wahlbüros erklärt den Urnengang am Sonntag, dem 20. März 2011, um 12 Uhr und, wenn ein zweiter Wahlgang stattfindet, am Sonntag, dem 10. April 2011, um 12 Uhr für geschlossen und lässt das Wahllokal abschliessen.

Art. 10 Auszählung

a) Grundsatz (Art. 22 PRG)

¹ Nach der Schliessung des Urnengangs öffnet das Wahlbüro unverzüglich die Urnen und beginnt mit der Auszählung der Stimmzettel.

² Mit der Auszählung der abgegebenen oder brieflich eingegangenen Stimmzettel kann jedoch am Morgen des Abstimmungssonntags begonnen werden.

³ Das Wahlbüro entscheidet über die Gültigkeit der Stimmzettel.

⁴ Die Zahl der Stimmenden entspricht der Zahl der eingegangenen Stimmzettel.

Art. 11 b) Sicherheitsmassnahmen bei vorzeitiger Auszählung (Art. 22a PRG)

¹ Alle zweckdienlichen Massnahmen müssen getroffen werden, damit gewährleistet ist, dass die Ergebnisse der vorzeitigen Auszählung geheim bleiben. Das Wahlbüro trifft geeignete Massnahmen, damit namentlich:

- a) keine Mitteilungen vom Lokal, in dem die Stimmen vorzeitig ausgezählt werden, nach aussen dringen können;
- b) die Stimmzählerinnen und Stimmzähler das Lokal, in dem die Stimmen vorzeitig ausgezählt werden, nicht vor der Schliessung des Urnengangs verlassen können; Ausnahmen, über die die Präsidentin oder der Präsident des Wahlbüros von Fall zu Fall unter Einhaltung der üblichen Vorsichtsmassnahmen entscheidet, bleiben vorbehalten.

² Jedes Verlassen des Lokals und jede Kontaktaufnahme mit Drittpersonen muss im Protokoll erwähnt werden.

Art. 12 Protokoll, Übermittlung und Anschlag der Ergebnisse
(Art. 26, 28 und 152 PRG)

¹ Das Protokoll wird auf dem entsprechenden amtlichen Formular in zwei Exemplaren verfasst. Es enthält die detaillierten Ergebnisse der Stimmenauszählung und die vorgenommenen Handlungen.

² Das Wahlbüro übermittelt dem Oberamtmann unmittelbar ein Exemplar des Protokolls.

³ Unmittelbar nach dieser Übermittlung werden die Ergebnisse der Wahl öffentlich angeschlagen.

Art. 13 Veröffentlichung der Wahlergebnisse
(Art. 60 PRG; Art. 23 PRR)

¹ Das Oberamt veröffentlicht im Amtsblatt die Zusammensetzung der gewählten Gemeindebehörden.

² Die Zusammensetzung muss spätestens 30 Tage nach der Vereidigung der Gemeindebehörden veröffentlicht werden.

Art. 14 Aufbewahrung und Vernichtung der Akten (Art. 30 PRG)

Die Protokolle und Akten des Urnengangs werden gemäss den Vorschriften von Artikel 19 PRR aufbewahrt und vernichtet.

2. BESTIMMUNGEN ÜBER DIE WAHL

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Wahl der Gemeinderäte

Art. 15 Wahlsystem (Art. 83 Abs. 2 und 89 PRG)

¹ Im ersten Wahlgang werden die Mitglieder des Gemeinderats nach dem Majorzsystem mit absolutem Mehr gewählt.

² Die Gemeinderatswahlen erfolgen jedoch nach dem Proporzsystem, sofern bis spätestens am Freitag, dem 4. Februar 2011, 12 Uhr ein Gesuch gemäss den Vorschriften des Artikels 62 Abs. 2–4 PRG gestellt wird.

Art. 16 Vereidigung (Art. 57 GG)

¹ Die gültig gewählten Gemeinderatsmitglieder werden innert dreissig Tagen nach den Wahlen vom Oberamtmann vereidigt.

² Sie treten ihr Amt unmittelbar nach der Vereidigung an.

Wahl der Generalräte

Art. 17 Wahlsystem (Art. 61 PRG)

Die Generalratswahlen erfolgen nach dem Proporzsystem.

Art. 18 Konstituierende Sitzung (Art. 30 GG)

Innert sechzig Tagen nach den Wahlen versammeln sich die Mitglieder des Generalrates auf Einladung des Gemeinderates zur konstituierenden Sitzung.

2.2. Gemeinsame Bestimmungen

Allgemeines

Art. 19 Zahl der zu wählenden Mitglieder (Art. 27 und 54 GG)

¹ Die Zahl der Mitglieder des Gemeinderats und des Generalrats wird auf Grund der Verordnung vom 31. August 2010 über den Bestand der zivilrechtlichen Bevölkerung und der Wohnbevölkerung der Gemeinden im Kanton Freiburg am 31. Dezember 2009 bestimmt.

² Vorbehalten bleiben die Entscheide der Gemeinde in Anwendung der Artikel 27 Abs. 2 und 3 und 54 Abs. 2–4 GG.

Art. 20 Einreichung der Wahllisten

¹ Die Kandidatenlisten müssen bis spätestens am Montag, dem 7. Februar 2011, um 12 Uhr bei der Gemeindeschreiberei eingereicht werden (Art. 84 PRG für die Wahlen nach dem Majorzsystem und Art. 64 PRG für die Wahlen nach dem Proporzsystem); folgende Bestimmungen müssen beachtet werden:

- a) Die Wahllisten dürfen nicht mehr Namen enthalten, als Personen zu wählen sind (Art. 54 Abs. 1 PRG).
- b) Der Name einer Kandidatin oder eines Kandidaten darf auf einer Liste nicht mehrmals aufgeführt werden (Art. 54 Abs. 2 PRG).

- c) Bei Wahlen nach dem Proporzsystem wird der auf mehreren Listen aufgeführte Name einer Person unverzüglich von der Gemeindeschreiberei auf sämtlichen Listen gestrichen (Art. 55 Abs. 1 und 3 PRG).
- d) Die Listen müssen für alle Kandidatinnen und Kandidaten Namen, Vornamen, Beruf, Geburtsjahr, Wohnsitz und gegebenenfalls andere geeignete Angaben enthalten, um sie zu identifizieren und von den übrigen Kandidatinnen und Kandidaten zu unterscheiden (Art. 54 Abs. 3 PRG).
- e) Die Kandidatinnen und Kandidaten melden ihre Kandidatur an, indem sie ihre Unterschrift auf die Liste setzen. Fehlt die Unterschrift, so wird die Kandidatin oder der Kandidat von der Gemeindeschreiberei auf der Liste gestrichen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann die Kandidatur nach der Einreichung der Liste nicht mehr zurückziehen (Art. 53 PRG).
- f) Jede Liste muss von stimmberechtigten Personen, die in der Gemeinde wohnhaft sind, persönlich unterzeichnet werden; die Zahl wird in Artikel 85 Abs. 3 PRG für die Wahlen nach dem Majorzsystem und in Artikel 65 Abs. 2 PRG für die Wahlen nach dem Proporzsystem festgelegt.
- g) Jede Liste muss am Kopf eine Bezeichnung enthalten, die sie von den übrigen eingereichten Listen unterscheidet (Art. 51 Abs. 2 und 36 Abs. 1 PRG).

² Für die Berichtigung der Wahllisten gilt Artikel 37 PRG.

Art. 21 Ersatz der gestrichenen Personen und Bereinigung der Wahllisten (Art. 57 Abs. 2 und 5 PRG)

¹ Die Angaben zu den Personen, welche die gestrichenen Kandidatinnen und Kandidaten ersetzen, und die Angaben zur Bereinigung der Wahllisten werden der Gemeindeschreiberei bis spätestens am Montag, dem 14. Februar 2011, um 12 Uhr mitgeteilt.

² Werden die Wahllisten nicht innerhalb der Frist nach Absatz 1 ergänzt oder bereinigt, so werden sie auf die gültigen und den formellen Anforderungen entsprechenden Kandidaturen beschränkt.

Art. 22 Erstellung der endgültigen Wahllisten (Art. 58 PRG)

¹ Nachdem die Streichungen, Ergänzungen und Bereinigungen vorgenommen wurden, erstellt die Gemeindeschreiberei die endgültigen Kandidatenlisten und versieht sie mit einer Nummer.

² Die Veröffentlichung von Listen, die nicht durch die Gemeindeschreiberei erstellt wurden, ist verboten.

Art. 23 Druck und Verteilung der Wahllisten
(Art. 38 Abs. 3 und 40 Abs. 2 und 3 PRG)

¹ In Anwendung von Artikel 38 Abs. 3 PRG entscheidet der Gemeinderat, ob die Gemeinde:

- a) für den Druck der Wahllisten sorgt;
- b) die Druckkosten vollständig oder teilweise übernimmt.

² Für die Verteilung auf Kosten der Gemeinde müssen die von den Parteien oder Wählergruppen gedruckten Wahllisten spätestens am Montag, dem 21. Februar 2011, um 12 Uhr und bei einem zweiten Wahlgang spätestens am Dienstag, dem 29. März 2011, um 12 Uhr eingereicht werden.

Majorzwahl

Art. 24 Stimmabgabe (Art. 86 PRG)

¹ Wer von seinem Stimmrecht Gebrauch macht, kann entweder mit einer leeren oder einer gedruckten Liste wählen.

² Wer eine leere Liste verwendet, muss diese handschriftlich ganz oder teilweise ausfüllen.

³ Wer eine gedruckte Liste verwendet, kann darauf eigenhändig Namen streichen oder Namen anderer Personen eintragen.

⁴ Es ist verboten, den Namen einer Person mehr als einmal auf einer Liste aufzuführen. Die Wiederholung des Namens gilt als nicht geschrieben.

Art. 25 Beschränkte Kandidatenzahl im ersten Wahlgang (Art. 95 PRG)

¹ Im ersten Wahlgang findet keine stille Wahl statt.

² Ist die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten aller eingereichten Listen gleich gross oder kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so wird eine Wahl gemäss den Bestimmungen über die Wahl ohne Einreichung von Listen durchgeführt. Die eingereichten Listen bleiben gültig. Sie werden gemäss den ordentlichen Bestimmungen gedruckt und verteilt.

Art. 26 Teilnahme am zweiten Wahlgang (Art. 90 PRG)

¹ Verbleiben nach dem ersten Wahlgang noch freie Sitze, so wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt (Art. 1 Abs. 2 dieses Beschlusses).

² Am zweiten Wahlgang können die im ersten Wahlgang nicht gewählten Personen teilnehmen, wobei ihre Zahl die doppelte Zahl der noch zu besetzenden Sitze nicht überschreiten darf. Übersteigt sie diese Zahl, so werden die Personen mit den wenigsten Stimmen gestrichen. Haben mehrere Personen, die für die Teilnahme am zweiten Wahlgang in Frage kommen, dieselbe Stimmenzahl erreicht, so werden jedoch alle zugelassen, selbst wenn die doppelte Zahl der noch zu besetzenden Sitze dadurch überschritten wird.

Art. 27 Rückzug von Kandidaturen und Ersatz (Art. 91 PRG)

¹ Die zum zweiten Wahlgang zugelassenen Personen können ihre Kandidatur zurückziehen. Sie müssen dies der Gemeindeschreiberei spätestens bis Mittwoch, den 23. März 2011 um 12 Uhr mitteilen.

² Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Liste, auf der die verzichtende Person figurierte, können bis spätestens am Freitag, dem 25. März 2011, um 12 Uhr einen Ersatz vorschlagen. Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der für den ersten Wahlgang eingereichten Liste, deren Unterschrift nicht mehr eingeholt werden kann, können ersetzt werden.

³ Die Mitteilungen zur Bereinigung der Ersatzkandidaturen müssen bis spätestens am Freitag, dem 25. März 2011, um 18 Uhr erfolgen. Andernfalls wird die als Ersatz vorgeschlagene Person gestrichen.

Art. 28 Beschränkte Kandidatenzahl im zweiten Wahlgang
(Art. 96 PRG)

¹ Ist die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten im zweiten Wahlgang gleich gross oder kleiner als die Zahl der verbleibenden Sitze, so werden alle Kandidatinnen und Kandidaten ohne Urnengang für gewählt erklärt.

² Verbleiben noch freie Sitze, so wird der Beschluss zur Einberufung der Stimmberechtigten aufrechterhalten, und der Urnengang findet gemäss den Artikeln 98–101 PRG über die Wahl ohne Einreichung von Listen statt.

Proporzwahl

Art. 29 Stimmabgabe (Art. 68 PRG)

¹ Wer von seinem Stimmrecht Gebrauch macht, kann entweder mit einer leeren oder einer gedruckten Liste wählen.

² Wer eine leere Liste verwendet, muss diese handschriftlich ganz oder teilweise ausfüllen und kann eine Listenbezeichnung und die Ordnungsnummer einer Liste eintragen.

³ Wer eine gedruckte Liste verwendet, kann darauf Namen streichen oder die Liste mit Namen aus anderen Listen panaschieren und die vorgedruckte Ordnungsnummer oder Listenbezeichnung streichen und durch eine andere ersetzen.

⁴ Es ist verboten, den Namen einer Person mehr als einmal auf einer Liste aufzuführen. Die Wiederholung des Namens gilt als nicht geschrieben.

⁵ Bei einem Widerspruch zwischen Listenbezeichnung und Ordnungsnummer gilt die Listenbezeichnung.

Art. 30 Beschränkte Kandidatenzahl im ersten Wahlgang (Art. 67 PRG)

¹ Ist die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten aller Listen gleich gross oder kleiner als die Zahl der freien Sitze, so erfolgt keine stille Wahl, sondern eine Wahl nach den Bestimmungen der Wahl ohne Einreichung von Listen (Art. 98 ff. PRG).

² Die eingereichten Listen bleiben gültig. Sie werden gemäss den ordentlichen Bestimmungen gedruckt und verteilt.

Art. 31 Teilnahme am zweiten Wahlgang (Art. 100 PRG)

¹ Verbleiben nach dem ersten Wahlgang noch freie Sitze, so wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt (Art. 1 Abs. 2 dieses Beschlusses).

² Am zweiten Wahlgang können die im ersten Wahlgang nicht gewählten Personen teilnehmen, wobei ihre Zahl die doppelte Zahl der noch zu besetzenden Sitze nicht überschreiten darf. Auf Antrag der Gemeindeschreiberei müssen sie ihre Teilnahme am zweiten Wahlgang bis spätestens am Freitag, dem 25. März 2011, um 12 Uhr bestätigen.

³ Ziehen sich die Personen, die zum zweiten Wahlgang zugelassen sind, zurück, so können die Personen, die weniger Stimmen erzielt haben, nach Massgabe der erreichten Stimmenzahl an ihre Stelle treten.

⁴ Ist die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten im zweiten Wahlgang gleich gross oder kleiner als die Zahl der verbleibenden Sitze, so werden alle Kandidatinnen und Kandidaten ohne Urnengang für gewählt erklärt.

⁵ Verbleiben noch freie Sitze, so wird der Beschluss zur Einberufung der Stimmberechtigten aufrechterhalten, und der Urnengang findet gemäss den Artikeln 98–101 PRG über die Wahl ohne Einreichung von Listen statt.

3. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 32 Beschwerden

¹ Die Beschwerden gegen diese Wahlen müssen innerhalb von 10 Tagen nach dem öffentlichen Anschlag der Ergebnisse an das Verwaltungsgericht gerichtet werden (Art. 150 Abs. 1 und 152 Abs. 2 PRG).

² Streitigkeiten im Zusammenhang mit Vorbereitungshandlungen für die Wahlen sind innert 5 Tagen ab Kenntnis des Beschwerdegrundes, jedoch spätestens innert 10 Tagen seit dem Anschlag der Ergebnisse vor den Oberamtmann zu bringen (Art. 150 Abs. 2 und 3 und 152 Abs. 3 PRG).

Art. 33 Verfolgung und Beurteilung

Die Verfolgung und Beurteilung von strafbaren Handlungen im Bereich der politischen Rechte werden in den Artikeln 157–160 PRG geregelt.

Art. 35 Veröffentlichung

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und in den betreffenden Gemeinden angeschlagen.

Der Präsident:

B. VONLANTHEN

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX

ANHANG – Fristen

Tätigkeiten	Erster Wahlgang	Zweiter Wahlgang
a) Gesuch um Wahl nach dem Proporzsystem (Art. 62 Abs. 1 PRG).	Freitag, 4. Februar 2011, 12 Uhr	---
b) Einreichen der Wahllisten bei der Gemeindeschreiberei (Art. 84 Abs. 1 PRG)	Montag, 7. Februar 2011, 12 Uhr	---
c) Ersatz der gestrichenen Personen, Bereinigung der Wahllisten (Art. 57 Abs. 2 PRG)	Montag, 14. Februar 2011, 12 Uhr	---
d) Rückzug von Kandidaturen für den zweiten Wahlgang (Art. 91 Abs. 1 PRG)	---	Mittwoch, 23. März 2011, 12 Uhr
e) Ersatz nach Rückzug von Kandidaturen, schriftliche Erklärung über die Annahme der Kandidatur durch die neuen Kandidatinnen und Kandidaten (Art. 91 Abs. 2 PRG)	---	Freitag, 25. März 2011, 12 Uhr
f) Streichung, Ergänzung, Bereinigung (Art.91 Abs. 3 PRG)	---	Freitag, 25. März 2011, 18 Uhr
g) Abgabe des Stimmmaterials (Art. 12 Abs. 1 und 2 PRG)	Donnerstag, 10. März 2011	Dienstag, 5. April 2011
h) Schliessung des Stimmregisters (Art. 4 Abs. 2 PRG)	Dienstag, 15. März 2011, 12 Uhr	Dienstag, 5. April 2011, 12 Uhr
i) Urnengang	Sonntag, 20. März 2011	Sonntag, 10. April 2011
j) Öffentlicher Anschlag der Ergebnisse (Art. 26, 28 und 152 PRG)	Unmittelbar nachdem dem Oberamtmann ein Exemplar des Protokolls zugestellt wurde	Unmittelbar nachdem dem Oberamtmann ein Exemplar des Protokolls zugestellt wurde
k) Veröffentlichung der Ergebnisse (Art. 60 Abs. 4 PRG und Art. 23 PRR)	Spätestens 30 Tage nach der Vereidigung	Spätestens 30 Tage nach der Vereidigung